**17. Wahlperiode** 20. 01. 2010

## **Unterrichtung**

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz)

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Im November 2009 sind keine Spenden angezeigt worden.

Im Dezember 2009 ist folgende Zuwendung angezeigt worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CDU	100 000	Südwestmetall Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden- Württemberg e.V. Löffelstraße 22–24 70597 Stuttgart	28.12.2009	29.12.2009

Dr. Norbert Lammert

